

Bildung und Schule

Steinhausen, 28. Januar 2025

Erlass für Absenzen vom Unterricht für Schülerinnen und Schüler

1. Vorgaben aus dem Schulgesetz (412.11)

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten (§ 21 Abs. 1).
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für voraussehbare Absenzen, um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Absenz den Grund mitzuteilen (§ 21 Abs. 3 Bst. c).
- Jokertage sind gemäss den rechtlichen Vorgaben im Kanton Zug nicht zulässig.

2. Grundätze

- Eltern und Erziehungsberechtigte planen Abwesenheiten vom Unterricht verantwortungsvoll.
- Absenzen sind grundsätzlich so zu planen, dass sie die Unterrichtszeit nicht tangieren.
- Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle für die Schülerinnen und Schüler.

3. Unvorhersehbare Absenzen vom Unterricht

- Unvorhersehbare, notwendige bzw. unvermeidliche Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson durch die Eltern unter Angabe des Grundes so schnell als möglich zu melden.
- Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Dies sind:
 - Krankheit oder Unfall der Schülerin, des Schülers;
 - Krankheiten in der Familie, die ansteckend sind;
 - Krankheit oder Todesfall in der Familie;
 - Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (bspw. für Schulische Dienste usw.);
 - Arzt- oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
 - heimatliche Sprach- und Kulturkurse (HSK).

4. Voraussehbare Absenzen vom Unterricht

- Voraussehbare Absenzen vom Unterricht für besondere Anlässe können durch die Eltern mit entsprechender Begründung beantragt werden.
- Die Schule Steinhausen kennt keine Jokertage.
- Es gelten folgende Zuständigkeiten und Fristen:

Dauer der Absenz	Bewilligung durch	Frist
Bis insgesamt 4 Halbtage pro Schuljahr (kumuliert)	Klassenlehrperson	spätestens 1 Woche im Voraus
Mehr als 4 Halbtage	Rektorat	spätestens 4 Wochen im Voraus

- Der versäumte Unterrichtsstoff wird von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung in der Freizeit nachgeholt. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Die Lehrpersonen stellen nach Absprache Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung.
- Versäumte Prüfungen resp. Lernkontrollen müssen in Absprache mit den Lehrpersonen nachgeholt werden.

5. Widerhandlungen

- Entschuldigungen bei unvorhersehbaren, unvermeidlichen Abwesenheiten müssen innerhalb von fünf Unterrichtstagen seit der Absenz schriftlich vorliegen. Ansonsten gelten sie als unentschuldigtes Schulversäumnis. Vorbehalten bleiben zwingende Gründe für die Unterlassung.
- Unentschuldigte Abwesenheiten sind durch die Klassenlehrperson der Schulleitung zu melden und auf der Oberstufe im Zeugnis zu vermerken.
- Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz (BGS 312.1) anhand der Ausführungen im Schulgesetz § 87 Abs. 1 Bst. a und b (BGS 412.11) bestraft:
 - Wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert.
 - Wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält.

6. Auskünfte und Inkrafttreten

- Weitere Auskünfte erteilt die Schulverwaltung unter Telefon 041 749 13 13 oder E-Mail bus@steinhausen.ch
- Der Erlass tritt am 1. August 2025 in Kraft. Er ersetzt alle bisherigen Regelungen rund um Absenzen von Schülerinnen und Schülern an der Schule Steinhausen.